

rekt am vergleichsunabhängigen Willkürverbot (Sachlichkeitsgebot); da die Regelung als solche sachlich nicht begründet werden kann, ist sie willkürlich.

3. Gesetze, die nicht gegen den Gleichheitssatz verstossen

- a) StGH 1993/3; vergleichendes, Sachlichkeitsgebot, objektiver Prüfungsmaassstab bei der Gesetzesprüfung?/ Appellentscheidungen

Die Art. 45-51 KO⁷³ teilen die Gläubiger in verschiedene Klassen ein mit jeweils absolutem Befriedigungsanspruch gegenüber nachrangigen Gläubigergruppen. Diese Einteilung wurde zur Zeit der Erlassung als *sachlich gerechtfertigt* angesehen. Der Staatsgerichtshof betrachtet sie aus heutiger Optik für bedenklich, denn diese Einteilung der Gläubiger in verschiedene Konkursklassen bedeute eine *Ungleichbehandlung der Gläubiger*. Der Staatsgerichtshof verweist auf den Gesetzgeber, dessen Einsatz hier gefragt sei, zu entscheiden, ob er einige wenige Konkursklassen (schweizerische Lösung) oder den klassenlosen Konkurs (österreichische Lösung) wähle.

«Hier ist nun primär der Einsatz des liechtensteinischen Gesetzgebers gefragt, um eine ausgewogene Gesamtlösung zu finden. Diese verfassungsrechtliche Zurückhaltung wäre allenfalls erst dann aufzugeben, wenn der Gesetzgeber trotz der aus *grundrechtlicher Sicht nicht unbedenklichen Gesetzeslage* längere Zeit nicht tätig würde.»⁷⁴

Der Staatsgerichtshof macht eine vergleichsbezogene Sachlichkeitsprüfung/Willkürprüfung, indem die verschiedenen Gläubigergruppen miteinander verglichen werden.

Es ist davon auszugehen, dass Gesetze jederzeit dem Gleichheitssatz entsprechen müssen. Der Staatsgerichtshof stellt fest, die Bestim-

73 Gesetz vom 17. Juli 1973 über das Konkursverfahren (Konkursordnung), LGBl. 1973 Nr. 45/2 i. d. g. F.

74 StGH 1993/3, Urteil vom 23. November 1993, LES 1994, S. 37 (39).